

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 320/08 B

L 14 R 83/07 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 14 R 219/05 (SG Münster)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Westfalen,
Gartenstraße 194, 48147 Münster,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 25. August 2008 durch den
Richter Dr. N e u h a u s - Vorsitzender -, die Richterin Dr. G ü n n i k e r
und den Richter K a l t e n s t e i n
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 29. Februar 2008 wird als
unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu
erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Klägerin hat mit einem von ihr unterzeichneten, an das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen (LSG) gerichteten Schreiben (FAX) vom 9.7.2008, das nach Weiterleitung durch das LSG am 14.7.2008 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangen ist, gegen die Nichtzulassung der Revision in dem ihr am 24.4.2008 zugestellten Urteil des LSG vom 29.2.2008 Beschwerde eingelegt.
- 2 Die Beschwerde der Klägerin ist unzulässig, weil sie nicht formgerecht eingelegt worden ist. Die Klägerin konnte, worauf sie in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils ausdrücklich hingewiesen worden ist, die Beschwerde wirksam nur durch zugelassene Prozessbevollmächtigte innerhalb der dreimonatigen Beschwerdefrist, die am 24.7.2008 abgelaufen ist, einlegen lassen (§ 166 Abs 1 *<ab 1.7.2008 = § 73 Abs 4>*, § 160a Abs 1, § 64 Abs 2 Sozialgerichtsgesetz - SGG; BSGE 40, 40 = SozR 1500 § 160a Nr 4).
- 3 Prozesskostenhilfe hat die Klägerin nicht ausdrücklich beantragt. Auch wenn die Äußerung der Klägerin in ihrem Schreiben vom 9.8.2008 (letzter Absatz) als sinngemäßer Prozesskostenhilfeantrag auszulegen wäre, müsste dieser abgelehnt werden.
- 4 Für die Bewilligung von Prozesskostenhilfe und die damit verbundene Beordnung eines Rechtsanwalts zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens gegen die Nichtzulassung der Revision ist nach der Rechtsprechung des BSG und der anderen obersten Gerichtshöfe des Bundes Voraussetzung, dass sowohl der Antrag auf Prozesskostenhilfe als auch eine Erklärung zu den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen auf dem hierfür vorgeschriebenen Vordruck bis zum Ablauf der Beschwerdefrist eingereicht werden.
- 5 Diesen Anforderungen ist die Klägerin bis zum Ablauf der dreimonatigen Beschwerdefrist (= 24.7.2008) nicht nachgekommen, obwohl sie in den zutreffenden Erläuterungen zur Prozesskostenhilfe im Urteil des LSG ausdrücklich darüber belehrt worden ist. Gründe für eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§ 67 SGG) sind nicht ersichtlich.
- 6 Die Beschwerde ist somit ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2, § 169 SGG).
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

